

Satzung der Gemeinde Emmerthal
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
(Lesefassung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576 ff) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Der hier abgedruckte Text beinhaltet auch die am 14.10.2021 beschlossene 1. Änderungssatzung.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Emmerthal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie Zweitausfertigung von Zeugnissen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen im Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer im Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telefongebühren für In- und Auslandsgespräche, Gebühren für Ferngespräche sowie Gebühren für die Übermittlung von Nachrichten durch Faxgeräte,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 21.03.1978, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.06.2001, außer Kraft.

Emmerthal, den 16. November 2012

GEMEINDE EMMERTHAL
Der Bürgermeister

Grossmann

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Emmerthal vom 14.10.2021 (Bestandteil der Satzung)

Tarif-Nr.:	Gegenstand	EURO
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 - schwarz / weiß	0,20 €
1.1.2	bis zum Format DIN A 4 - farbig	0,50 €
1.2.1	bis zum Format DIN A 3 - schwarz / weiß	0,50 €
1.2.2	bis zum Format DIN A 3 - farbig	1,00 €
1.3	Übermitteln von Schriftstücken durch Fax je Seite	0,10 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufbereitung	3,00 €
2.3	für jede weitere Aufbereitung	2,00 €
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,50 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 - 150,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10,00 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzung, Gebührensatzung, Pläne, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,20 €
	jedoch mindestens	2,00 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),	
	je angefangene Seite	15,00 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Zeitgebühren-Tabelle
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	Zeitgebühren-Tabelle
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 €	10,00 €
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 €
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	30,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	30,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	30,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00 / 50,00 € je nach Aufwand
	Anmerkung zu 9.: Von der Gebührenerhebung sind ausgenommen Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	

10	Ausfertigung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	60,00 €
12.	Erschließungsbescheinigungen	
12.1	bis zu 3 Ausfertigungen	20,00 €
12.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00 €
13.	Abgabe von Bauleit- und Gemeindeplänen	Zeitgebühren-Tabelle
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Zeitgebühren-Tabelle
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten, und zwar für	
	Büro- und Außenarbeiten einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend	Zeitgebühren-Tabelle
16.	Genehmigungen - Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emmerthal	
16.1	Entwässerungsgenehmigung auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht)	Zeitgebühren-Tabelle
16.2	Abnahme der Abwasseranlagen	Zeitgebühren-Tabelle
16.3	sonstige Prüfmaßnahmen	Zeitgebühren-Tabelle
16.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Zeitgebühren-Tabelle
16.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 4 der Abwasser-beseitigungssatzung	Zeitgebühren-Tabelle
16.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Zeitgebühren-Tabelle
17.	Büchereiwesen	
17.1	Versäumnisgebühren je Buch und Woche	0,50 €
17.2	Für abhanden gekommene Bücher wird eine Gebühr in Höhe der Wiederbeschaffungskosten mindestens jedoch erhoben	15,00 €
18.	Archiv/ histor. Archiv	
18.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
18.2	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00 €
19.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche	Zeitgebühren-Tabelle

1) Anmerkung zu lfd. Nr. 13

Aufgrund fehlender Kopiermöglichkeiten bei Großformaten müssen Pläne ggf. zusammengeklebt werden.
Deswegen wird hier nach Arbeitsaufwand abgerechnet.

2) Anmerkung zu lfd. Nr. 16.6

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Kreis der Anschlussnehmer zu bestimmen.

Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

3) Anmerkung zu lfd. Nr. 19

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % (10 von Hundert) der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine Gebühr erfordert.

Anlage 2

Stand: VO vom 18.06.2021 (Nds. GVBl. S. 384)

Zeitgebühren-Tabelle

Zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Emmerthal vom 14.10.2021

Je volle Arbeitsstunde / ¼ Stunde	EURO
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höh. Dienst und für vgl. Beschäftigte (§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO)	89,00 / 22,25
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. geh. Dienst und für vgl. Beschäftigte (§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO)	72,00 / 18,00
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittl. Dienst und für vgl. Beschäftigte (§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO)	57,00 / 14,25
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einf. Dienst und für vgl. Beschäftigte (§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO)	47,00 / 11,75

Diese Sätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letztendlich bei der Bemessung der Gebühr einfließende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwands auf volle EURO nach unten gerundet wird.